

## **Stellungnahme**

der

**Bauwirtschaft Rheinland-Pfalz e.V.**

zum

**Landesgesetz zur Förderung des Klimaschutzes  
(Landesklimaschutzgesetz - LKSG -)**

**Gesetzentwurf der Landesregierung**

## **Vorbemerkung**

Mit der Fortschreibung des Landesklimaschutzgesetzes beabsichtigt die Landesregierung den bereits auf Bundes- und Landesebene vereinbarten Klimazielen mehr Gewicht zu verleihen. Der Weg zur Klimaneutralität soll mit dem Ziel 2040 signifikant beschleunigt werden.

Die Bauwirtschaft Rheinland-Pfalz bekennt sich ausdrücklich zu den bereits bestehenden gesetzlichen Klimazielen. Diese Ziele nehmen zunehmend Eingang in die strukturellen Firmenziele der Unternehmen. Die Branche ist insbesondere bereit, einen eigenen Beitrag zur Reduzierung des sog. CO<sup>2</sup>-Fußabdruckes zu leisten.

### **I.**

#### **Ordnungspolitische und strukturelle Bedenken**

Unabhängig von der Zielsetzung lehnt die Bauwirtschaft Rheinland-Pfalz eine landespolitisch isolierte Verschärfung von Klimazielen, die nur im Gesamtkontext von bundespolitischen Maßnahmen realistisch, erreichbar und beeinflussbar sind, ab.

Zur näheren Begründung nehmen wir zur Vermeidung von Wiederholungen auf die von unserer Seite in der Bewertung uneingeschränkt geteilte Stellungnahme der Landesvereinigung und Unternehmerverbände (LVU) Bezug.

Ein Gesetzesziel, dessen Erreichbarkeit mangels Regelungskompetenz des Landes im Zweifel nur durch einen Rückgang von Investitionen und damit – bezogen auf unsere Branche – einen weiteren Rückgang der Bautätigkeit erreicht werden kann, ist angesichts der seit 2 Jahren andauernden strukturellen Krise in der Branche ein bedenkliches und verfehltes Signal für den Wirtschaftsstandort Rheinland-Pfalz.

Der Bausektor ist in hohem Maße von öffentlichen Investitionen abhängig und nicht in der Lage, über mögliche Betriebsverlagerungen in das Ausland Einfluss auf die umzusetzende Regulatorik und bürokratischen Auflagen zu nehmen. Dem Fehlen verlässlicher Rahmenbedingungen auf Bundesebene wird durch das aktuelle Gesetzesvorhaben nicht entgegengewirkt. Im Gegenteil: Die unbestimmten Formulierungen in vielen Bereichen und die nicht auszuschließende Option von einklagbaren Rechten führt zu Rechtsunsicherheit und kann zu einer zunehmenden Zurückhaltung im Bereich von Investitionen führen. Das würde die Branche in der angespannten konjunkturellen Lage hart treffen.

Da die möglichen Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort in der Stellungnahme der LVU bereits zutreffend aufgegriffen werden, dürfen wir uns nachstehend zur Vermeidung von Wiederholungen auf einige Spezifika beschränken, die für unsere Branche von hohem Interesse sind.

## **II. Einführung des Schattenpreises (§ 14)**

Die Erreichung der gesetzlichen Klimaziele erfordert grundsätzlich und unabhängig von dem aktuellen Gesetzesvorhaben eine Neuordnung der öffentlichen Beschaffung. Im Bausektor werden allein im öffentlichen Hoch- und Tiefbau ca. 80 Mrd. EURO p.a. vergeben. Ohne eine Transformation des Vergabewesens, das derzeit vorrangig das preiswerteste Angebot bevorzugt und kaum Raum zur Berücksichtigung von Innovationen, alternativen Bauweisen und neuen Produkten einräumt, sind die Klimaziele nicht erreichbar.

Ein einheitliches Verfahren zur Betrachtung des Lebenszyklus und zur Messbarkeit der CO<sup>2</sup>-Bilanz ist bundesweit nicht ersichtlich. Die anbietenden Unternehmen werden von den unterschiedlichen Auftraggebern auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene mit sehr unterschiedlichen Lösungsansätzen konfrontiert, auf die sich die Unternehmen in der zeitlich kurzen Phase der Angebotsbearbeitung nur schwer einstellen können.

Die mit dem sog. Schattenpreismodell verbundene Abkehr von einem reinen Preiswettbewerb und die Einbeziehung der Lebenszykluskosten, verbunden mit der Möglichkeit einer rechtssicheren Bewertung der CO<sup>2</sup>-Bilanz, unterstützen wir im Grundsatz.

Gleichwohl geben wir folgende Aspekte zu Bedenken.

### **1. Fehlende Datengrundlagen und mögliche Auswirkungen**

Die Berücksichtigung soll nach dem aktuellen Gesetzesentwurf bereits für Projekte ab Juni 2025 erfolgen. Das wiederum ist nur möglich, wenn auch die erforderlichen Datengrundlagen (sog. EPDs) zur Verfügung stehen, die für die bauseitige Erstellung der sog. CO<sup>2</sup>-Bilanz unverzichtbar sind.

Im Hochbau ist der vorhandene Datenbestand, der durch die Verwaltung bei der Projektplanung z.B. über die Datenbank ÖKOBAUDAT recherchiert werden kann, ausgesprochen umfangreich. Dagegen werden insbesondere im Straßen- und Tiefbau diese Grundlagen für die einzusetzenden Materialien gerade erst entwickelt. Ohne diese

Grundlagen wird die Umsetzung und der angestrebte Vollzug des Gesetzes ab Juni 2025 – nach unserer Einschätzung – an rein faktischen Erwägungen scheitern.

Einem Gesetzesentwurf, mit dem im Ergebnis mangels Umsetzbarkeit faktisch ein echtes Investitionshindernis für Landesmaßnahmen verbunden sein kann, können wir nicht zustimmen.

## **2. Zeitfenster und Aufnahme einer „Soll-Vorschrift“**

Zudem bestehen bundesweit bisher nur geringe Erfahrungen mit der Handhabung des Schattenpreises. Deshalb halten wir es für unverzichtbar, die Strenge und kein Ermessen zulassende Bindungswirkung in § 14 Abs. 2

*„Der CO2-Schattenpreis **ist** erstmalig für Maßnahmen zu veranschlagen, mit deren Wirtschaftlichkeitsuntersuchung ab dem 30. Juni 2025 begonnen wird. Die Bepreisung der Treibhausgasemissionen nach anderen Bestimmungen bleibt unberührt.“*

aufzugeben. Alternativ dazu regen wir mit der folgenden Formulierung eine zeitliche Streckung an, die den mit der Planung befassten Stellen in den Landesbehörden eine Vorbereitung auf diese zwar sinnvolle, aber dennoch gravierende Änderung erlaubt:


*„Der CO2-Schattenpreis **soll** erstmalig für Maßnahmen veranschlagt werden, deren Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen ab dem 30. Juni 2026 begonnen werden. Die Bepreisung der Treibhausgasemissionen nach anderen Bestimmungen bleibt unberührt.“*

Die Aufnahme einer Sollvorschrift gewährt die notwendige Flexibilität und würde es dem Land dennoch erlauben, die Behörden zu schulen, Erfahrungen mit ersten Pilotprojekten zu sammeln und das Modell intern zu einem späteren (oder früheren) Zeitpunkt verbindlich einzuführen.

Mainz, den 20.01.2025

### **Bauwirtschaft Rheinland-Pfalz e.V.**

  
Thomas Weiler  
Hauptgeschäftsführer

  
Christina Link  
Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin)